

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band II. Nro. XLIX.

Bern, den 29. Oktob. 1799. (7. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die Gemeinde Wynigen.)

Die Commission findet sich aber auch pflichtig, die weitere Bemerkung noch umständlicher zu wiederholend, daß sie durch die Anrathung der Verwerfung des Beschlusses ganz nicht die Meinung habe, die Gemeinde Wynigen weder für das Jahr 1798, noch für die Zukunft unentgeltlich von dieser Beschwerde zu befreien, sondern sie ist der vollkommenen Meinung, daß die Pfrundeinkommen durch Aufhebung solcherlei Abgaben nicht so fast benachtheiligt werden dürfen, und daß, obwohl die Gemeinden nach Abschaffung der Feodalrechte nicht zu Einführung solcherlei Abgaben in Natura gezwungen werden können, der große Rath durch die Verwerfung dieser Resolution bewogen werden möchte, einen andern Beschluss zu fassen, vermög welchem all derlei Abgaben in allen Gemeinden, so dergleichen schuldig seyn möchten, nach dem vollständigen einfachen Kapital, zu Handen des Pfrundkapitals, abkäuflich erkennt, und somit einerseits der Constitution, dem Gesetz über die Feodalrechte und den betreffenden Gemeinden ein Genüge geleistet, und andererseits die Pfrundpfrunden, die, statt in Natura, mit dem fließenden Zins des vollständigen Kapitals alljährlich bezahlt würden, wegen ihrem unverminderten Einkommen gesichert wären.

Die Majorität der Commission überläßt nun der Weisheit des Senats zu entscheiden, ob die Gründe der Majorität zur Verwerfung, oder jene der Minorität für die Annahme, wichtiger und überwiegender seyen.

Bericht der Minorität.

Die Minorität bemerkt, 1) daß da der Pfarrer

von Wynigen seine Pfarrei während des Jahres 1798, unter Zusicherung der Premizen, versehen hat, diese ihm entweder von den Pfarrgenossen, oder von der Regierung müssen bezahlt werden; 2) daß die Entschädigung aller Pfarrer in ganz Helvetien, welche ähnliche Einkünfte genießen, die Regierung mehr als 100,000 Franken jährlich zu stehen käme; 3) daß wie der große Rath und das Direktorium in seinem Beschluss vom 25. Juni es sagen, diese Abgabe keineswegs unter die Klasse der durch das Gesetz vom 10. Nov. 1798 aufgehobnen Feodalabgaben kann gezahlt werden, sondern daß solche in ihrem Ursprung ein Beitrag ist, den die Familienväter zur Vermehrung der Gehalte ihrer Pfarrer leisten, von dem die Armen ausgenommen sind; eine Abgabe, die älter ist als das System der Feodalität in Europa, indem die Kirchenväter, die vor dem Eindringen der Barbaren unter den römischen Kaisern lebten, in ihren Schriften schon davon Erwähnung thun.

Zudem, wie gestern bei Gelegenheit einer Tagesordnung des großen Raths über einen andern Gegenstand ist bemerkt worden — hätte der große Rath uns eine solche Tagesordnung zuzusenden, unterlassen können, und der Beschluss des Direktoriums wäre dennoch in Kraft geblieben; dagegen wann wir nun jene verwerfen sollten, wir uns die Initiative anmaßen, und den großen Rath zwingen würden, ein allgemeines Gesetz über die Premizen zu entwerfen, da es doch hier nur um Entscheidung der Frage zu thun ist, ob der Pfarrer von Wynigen von seinen Pfarrgenossen diesen Theil seiner Einkünfte für das Jahr 1798 beziehen soll.

Dies kann aber nicht anders als wie ein stillschweigender Vertrag zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrgenossen angesehen werden; jener hat seine Pfarre unter dieser Bedingung anges

nommen und versehen. Wenn die Pfarrgenossen, die diese Abgabe zahlen, ihren Pfarrer ändern, so steht es ihnen frei, ihren Willen dahin zu äußern, daß sie diesen Theil des Gehalts nicht fortsetzen werden, auf die Gefahr hin, keinen Geistlichen zu finden, der ihre Pfarre auf diese Art übernehmen will. Aber dem oder denselben, die ihr Amt bereits auf diese Bedingniß hin versehen, kann die Zahlung des Verfallenen ohne Ungerechtigkeit eben so wenig verweigert werden, als einem Jugendlehrer derjenige Theil seines Gehalts, den ihm die Eltern der Kinder, denen er Unterricht giebt, zahlen.

Wir sollen auch die großen Nachtheile in ernste Betrachtung ziehen, die aus der Unmöglichkeit entstehen, in der sich die Republik gegenwärtig befindet, die Pfarrer anständig zu entschädigen, deren eine große Zahl, wie man mich versichert, in sehr bedrangten Umständen sich befinden. Haben wir das Unglück, den geistlichen Stand in Herabwürdigung versunken zu sehen, so müssen daraus die traurigsten Folgen für die Religion selbst, und für die öffentliche Sittlichkeit entstehen, welche bis dahin die Helvetier vortheilhaft ausgezeichnet, und aus; und inwärts unserer Nation Zutrauen verschafft haben. Es giebt eine Menge Pflichten, die auf das Glück der Menschen Einfluß haben, zu deren Beobachtung die Gesetze nicht hinreichen, Religion und Sittlichkeit dagegen kräftigen Ersatz bieten. Große Philosophen haben bemerkt, daß der Grad von Civilisation eines Volks, mit der Aufklärung und Sittlichkeit seiner Geistlichkeit in Verhältnis steht — und die tägliche Erfahrung beweist uns den ungemein großen Einfluß, den besonders die Landpfarrer auf Geist und Meinungen ihrer Pfarrgenossen haben.

Aus diesen und vielen andern Gründen, die auseinanderzusetzen überflüssig wäre, da Ihr sie so gut wie ich fühlt, glaube ich, sollen wir den Beschluß des großen Rathes annehmen, ohne uns an die Abfassung desselben zu halten, einzig wegen der großen Nachtheile, die seine Verwerfung begleiten würden.

Crauer will auch, daß die Gemeinde die vor dem Gesetz vom 10. Nov. verfallenen Premien bezahlen müsse; auch will er, daß solche losgekauft werden: aber der Beschluß sagt dies nicht; derselbe billigt einzig das Direktorialarrete, welches diese Erstlinge für unloskauf-

lich erklärt. Nun kann aber dieses Arrete auf keine Weise gutgeheissen werden, und darum verwirft er den Beschluß.

Bay: Alle alten Beschwerden von sich abwälzen und keine neuen auf sich nehmen wollen, ist eine unselige, Heingeistige Spekulation, die seit der Revolution ziemlich gemein geworden. Eine einzige Gemeinde in Helvetien verweigert ihrem Pfarrer die verfallenen Premien, unter dem Vorwand, es seyen solche eine Feodalabgabe. Es ist in dem Beschluß des Direktoriums einzig vom Verfallenen, nicht vom Künftigen die Rede; erklären wir diesen Beschluß für ungültig, was wird die Folge seyn? alle Gemeinden, die die Erstlinge unbedenklich bezahlten, werden mit Reklamationen einkommen, und der Staat müßte sie rückbezahlen. Für die Folge wird ein Gesetz über Fortdauer oder Aufhebung dieser Abgabe gegeben werden können. Er nimmt den Beschluß an.

Crauer behauptet wiederholt, das Direktorium sage mehr als Bay glaubt: es verfügt für die Zukunft, und maßt sich gesetzgebende Gewalt an.

Meyer von Arb. ist gleicher Meinung.

Mittelholzer'n so oft er an das Gesetz über die Abschaffung der Feodalabgaben zurück erinnert wird, blühet das Herz. Er muß darin eine der ersten Ursachen unserer unseligen Finanz- und politischen Verhältnisse sehen. Er verwirft den Beschluß, weil der große Rath zur einfachen Tagesordnung hätte gehen sollen, und die Sache uns nichts angeht: die Gemeinde ist unstreitig verpflichtet zu zahlen.

Cart stimmt Meyers v. Arb. bei. Genhard findet den Beschluß in der Ordnung.

Münger. Wenn ich als Mitglied der Commission zum Verwurf der Resolution gestimmt habe, so bin ich keineswegs in Ueberzeugung als wie die Minorität der Commission, die in ihrem Anbringen sagt, daß die Religion dadurch zu Grunde gehen würde, wenn die Resolution nicht angenommen würde, vielmehr aber geschieht dieß dadurch, daß der Gehalt der Geistl. so lange nicht durch ein Gesetz bestimmt wird, das nach den Beschwerlichkeiten ihrer Verrichtung ihren Gehalt bestimmen soll. Alle Privilegien sind abgeschafft; es sollte durch ein Gesetz in frühestmöglicher Zeitfrist bestimmt werden, daß die Geistlichen von den Gemeinden sollen entschädigt werden für ihre Dienste,

dadurch wird der Nothdurft sehr vieler Geiſtlichen abgeholfen werden, welches mir und allen gutdenkenden Bürgern am Herzen liegen muß, daß ſie nicht ſchmachten müſſen; weil die Botſchaft vom Direktorium und die Erwägungsgründe in der Reſolution weiter gehen, als das Geſetz vom 10ten Wintermonat beſtimmt, und weil dieſe Premizenſteine ungleiche Tax ſind, die nicht nach Verhältniß des Vermögens der Bürger bezahlt wird, ſo verwerfe ich die Reſolution.

Mit 23 Stimmen gegen 17 wird der Beſchluß verworfen.

Der Beſchluß wird zum zweitenmal verlesen, der die Wirkung des Dekrets v. 17. Winterm. 1798 über die Anſtellung eines italieniſchen Dolmetschers aufſchiebt.

Giudice hält den Beſchluß für der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Conſtitution zuwider, und verlangt eine Commiſſion, die in 4 Tagen berichten ſoll.

Caglioni findet keine Commiſſion nothwendig; der Beſchluß iſt höchſt ungerecht und gegen die Gleichheit: derſelbe will ſoviel ſagen, als ob die Repräſentanten der italieniſchen Kantone weder reden, noch wiſſen ſollen was geredet wird. Die beiden franzöſiſchen Kantone haben eine Menge Dolmetscher in den Rathen, im Direktorium u. ſ. w. und man will den italieniſchen einen einzigen verſagen. Er verwirft den Beſchluß, und erklärt, daß er nie anders als in ſeiner Muttersprache das Wort nehmen wird.

Die Commiſſion wird beſchloſſen; ſie beſteht aus den BB. Benhard, Cart und Beroldingen.

Die Diſcuſſion über den Beſchluß, der den Belagerungszuſtand der Gemeinden betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Commiſſion war folgender:

Der Beſchluß des großen Rathes vom 17ten dieſes handelt von Gemeinden und Gegenden Helvetiens, welche in Fall kommen könnten, in Belagerungszuſtand erklärt und geſetzt zu werden. Der erſte Erwägungsgrund erläutert die Veranlaſſungen dazu; ſollte wohl eine ſolche Vermuthung möglich ſeyn? ſollte ein Volk, von Alters her gewohnt dem Druck der Tyrannie zu widerſtehen, der Freiheit nach ſeinen Begriffen in jeder Abtheilung ſeines Landes zu huldigen, Treue und Rechtschaffen-

heit zu ſchätzen, und durch Tapferkeit ſich die Achtung anderer Völker zu erwerben, zum Aufbruch geneigt oder fähig ſeyn? Sollte die nähere Vereinigung dieſes Volks in eine geſamnte Brüderſchaft vermittelſt ſeiner angenommenen Verfaſſung, die ihm Gleichheit der Rechte, der Laſten und Abgaben, Selbſtmithwirkung zu der Auswahl ſeiner Vorſteher, und zu der Errichtung ſeiner Geſetze zuſichert, eine Wirkung hervorbringen, welche bei dem Genuſſe ſolcher Freiheit nur von verworfenen Menſchen ſich denken laßt? So dachten vielleicht mehrere Glieder des Senats bei der Verleſung dieſes Beſchlusses. Gern würde auch die zu deſſen Unterſuchung beauftragte Commiſſion dem ſüßen Wahn ſich überlaſſen, dieſer Beſchluß ſey ganz überflüſſig, unſere helvetiſche Mitbürger bedürfen keines Geſetzes auf einen Fall, der nicht eintreten kann, nicht eintreten wird. — Wahr iſt, daß ein großer Theil derſelben das Wort: Belagerungszuſtand, wenn es nicht durch den Beſchluß ſelbſt erläutert wäre, nach ſeinem Sinne nicht einmal verſtehen würde, und ſich wahrſcheinlich vorſtellte, Belagerer können keine andere ſeyn als Feinde der Freiheit, Barbarenhorden oder Tyrannenknechte, welche mit Heeresmacht eine Gegend umzingeln, Schanzen oder Gräben aufwerfen, und mit Feuer oder Schwerdt drohen, zu deren Abtreibung und Vertilgung der Helvetier ſchon nach dem Gefühle ſeiner im Herzen tragenden Freiheit all ſeinen Muth und ſeine Kräfte aufbieten wird. Die Commiſſion laßt der Unterſuchung des Beſchlusses zwei Fragen vorausgehen, nemlich: Iſt derſelbe in Rückſicht auf das helvetiſche Volk nothwendig? und was iſt der Zweck deſſelben? Sie findet die Beantwortung dieſer Fragen ziemlich vollſtändig in dem zweiten und dritten Erwägungsgrund; — denn, ſo gern man die erſte Frage mit Nein beantworten wollte, ſo beweist dennoch die traurige Erfahrung, daß es Zeiten und Anläſſe geben kann, wo innere und äußere Feinde der Republiken, und beſonders der helvetiſchen Republik und ihrer jetzigen Verfaſſungsart, mit vereinten Kräften am Sturze derſelben arbeiten, und hiezu kein Mittel unterſucht laſſen, wodurch Irrth. oder Fanatism. verbreitet u. das redl. denk. Volk auf die ſchaltbaſteſte Weiſe hintergangen, und an mehreren Orten in allgemeinen Aufruhr oder Empörung gebracht werden können. Die

Erfahrung zeigt ferner, daß bei dergleichen betrübten Ereignissen allzu große Milde oder Schonung und allzu langes Zaudern eben so schädlich als gefährlich werden, mithin zu Rettung des Ganzen und Verhütung der Ausbreitung einer bereits entstandenen Flamme (denn hier ist von solcher die Rede) der gewöhnliche constitutionsmäßige Pfad nicht mehr Platz haben kann, sondern eine scharfe und schleunige Maßnahme veranstaltet werden muß. Die nemliche Erfahrung aber hat die Gesetzgebung belehrt, daß willkürliche Maaßregeln und hiezu der vollziehenden Gewalt ertheilende unbeschränkte Vollmachten selten den gewünschten Erfolg hervorbringen, sondern vielmehr, anstatt das Feuer zu dämpfen, die Erbitterung vermehren, so daß der nunmehr und verhoffentlich auch auf künftige Zeiten bestehende Grundsatz der Stellvertreter des helvetischen Volks seyn sollte: auch den Gang, der durch eintretende Umstände zu nehmen bemühten außerordentlichen Maaßregeln durch gesetzmäßige Vorschriften zu leiten, und durch diese Vorsicht das Zutrauen der Mitbürger vollkommen beizubehalten.

Ihre Commission, Bürger Repräsentanten, findet diesen Zweck in dem vorliegenden Beschlusse, und aus diesem Grund benehmt demjenigen, daß dessen Nothwendigkeit auf allfälligstes Ereigniß hin eines solch traurigen Vorfalles, ihrem Dafürhalten nach, nicht widersprochen werden kann, erklärt sie, daß sie ihn billigt. Ihre Bemerkungen über den Inhalt selbst aber werden eben so viel möglich kurz seyn, als der Beschluß durch seine zum Theil überflüssige Wiederholungen weitläufig ist, — Umstand, der niemand, der solchen liest oder höret, entgehen kann. — Das von der Commission anzumerkende beschränkt sich also nur auf folgendes.

Die 5 ersten Artikel geben Kennzeichen des Aufbruchs, und zeichnen zugleich die strengste Behutsamkeit vor, mit welcher vor der Erklärung in Belagerungszustand sowohl vom Direktorium als den Gesetzgebern verfahren werden soll; beim 4ten Artikel, laut welchem das Direktorium das Recht zur Einladung hat, hatte man statt Recht das Wort Pflicht gewünscht. Der 10te Artikel setzt fest, daß alle von dem Augenblick der Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete an, so den Belagerungszustand erklärenden Verbrechen durch das Militärgericht

gerichtet werden sollen, ob nun aber hierunter die wirklichen Anstifter und Theilnehmer des Aufbruchs (als wirkliche Veranlasser zur Ausübung des Gesetzes) begriffen seyn? ist der Commission nicht deutlich genug: sie glaubt freilich sie sollten es seyn, und militärisch gerichtet werden; allein der 46. Artikel, der von ihrer Festsetzung und Bestrafung redet, und solche dem Direktorium zur Vorkehrung überträgt, sagt nicht, von welchem Tribunal es geschehen solle.

Bei dem 27. Artikel: Verheimlichen der abzugebenden Waffen, sollte das Wort: vorsezlichen, vorhergesetzt seyn. Die Art. 31. u. 32, so zweckmäßig sie sind, werden in Rücksicht des Wirthes und seines nur einzelnen Gastes, dem er also keinen Trunk Wein reichen darf, etwas hart gefunden; es sollte beim Besuch der Wirthshäuser und dessen Verbot heißen, ohne Erlaubniß des Kommandanten. Ueber das Läuten der Glocken, Art. 36 bis 41, wird nur erinnert, daß in mehreren Gemeinden noch bei andern Anlässen als gottesdienstlichen Übungen, zu gewissen Stunden geläutet wird. Die im 50. Artikel, für den sich ohne böse Absichten, doch ohne Erlaubniß und Paß, aus der belagerten Gemeinde entfernenden Einwohner bestimmte Strafe wird zu hart befunden, 45 Tage im Gefangniß für einen, der auswärts dringende Geschäfte hat, können ihm in Berufs- oder andern Geschäften sehr nachtheilig seyn. Der 54. Artikel scheint in Rücksicht der Verordnung für die Fremden, so hinein verlangen, überflüssig, weil die Wache schon laut ihrer Consigne sie aufhalten wird; auch diese sollte im Fall des 55. Artikels, anstatt dem Fremden, der durch ihre Nachlässigkeit hineinschleichen konnte, bestraft werden. Die Strafe der Verbannung im 56. Artikel scheint auch zu hart, es müßte denn der Fremde zu sonstig schlecht erwiesenen Gesindel gehören. Bei dem 58. Artikel ist in Ansehung der Bestrafung des einen Fremden ohne Paß beherbergenden Einwohners eine auffallende Ungleichheit gegen den 31. Art.; laut jenem wird der Beherberger mit 6 bis 12 Monat Gefangniß belegt, und laut diesem der Wirth, vielleicht für einen gegebenen Trunk Wein mit 2 bis 4jähriger Kettenstrafe; ein neuer Beweis, daß der 31. Art. etwas zu scharf ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. No. L.

Bern, den 30. Oct. 1799. (8. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die der in Bezugs-
lagerungsstand zu erklärenden Gemeinden
und Gegenden.)

Hingegen kann die Commission nicht umhin, die Vorsichtsmaßregeln, welche in den Artikeln 59 bis 70, in Rücksicht der Eröffnung der Briefe vorgeschrieben sind, zu beloben; das Eigenthumsrecht und die Sorgfalt, jedem Bürger alle Benachtheiligung auszuweichen, sind große Pflicht bei allen Anlässen sowohl für die Beamte, als diejenigen, welche das Recht haben, sie anzustellen, daher auch der 65 Art., wegen Verantwortlichkeit des Direktoriums selbst, so stark er im ersten Anblick scheint, gebilligt wird. Eben so giebt die Commission den in den Art. 71 bis 77 bestimmten Verfügungen wegen der Geiselaushebung, wenn sie nöthig erfunden würde, gänzlichen Beifall; und weil die Erfüllung oder Ausübung selbst des gegenwärtigen Gesetzes, wann es angenommen wird, in den Augen der Commission jedesmal die Wirkung eines öffentlichen Unfalls wäre, so wird dem Art., womit laut dem Ende des Beschlusses die Aufhebung einer solch unglücklich getroffenen Verfügung rechtmäßig und schleunig erzielt werden kann, ebenfalls beigestimmt.

Ihre Commission, B. Repr., verwirft, ungeachtet der Bemerkungen der Weitläufigkeit und einiger Unvollkommenheiten, so aber in der Folge verbessert werden können, den Beschluss dennoch nicht, sondern, überzeugt von der Nothwendigkeit und dem guten Zwecke desselben, belebt von der Hoffnung einer äußerst selten, vielleicht gar niemals erfolgenden Anwendung, stimmt sie einmüthig zu der Annahme.

Usteri. Mir ist es unmöglich, B. Repr. Präsensanten, die Meinung Eurer Commission

zu theilen; der Beschluss scheint mir in seinen Grundsätzen und in seinem Detail gleich fehlerhaft und unannehmlich zu seyn. Ich habe nicht ohne Befremden in den Debatten des großen Raths die Leichtigkeit, und ich möchte wohl sagen, Oberflächlichkeit, mit der dieser Beschluss ist behandelt worden, wahrgenommen, und es scheint mir, unsere Commission habe einigermassen jenem Beispiele gefolgt, und sich mehr mit Prüfung des Details als der Grundsätze der Resolution beschäftigt. Dennoch sind wohl die ersten Fragen, die beantwortet werden müssen, folgende: sind die Grundsätze des Beschlusses annehmbar; ist derselbe vereinbar mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der constitutionellen Gesetzgebung; oder enthält er nicht vielmehr ein revolutionäres Gesetz, das im Widerspruch steht mit den ersten Grundsätzen des Rechtes und mit der Verfassung — ein Gesetz also, das wir zu geben überall nicht befugt sind?

Ich behaupte das letztere: das Gesetz ist ein revolutionäres und inconstitutionelles Gesetz, das der vollziehenden Gewalt vereint mit der gesetzgebenden überlässt, Gemeinden und größere Bezirke den constitutionellen Behörden zu entziehen, und sie der Militärgewalt zu unterwerfen. Dieses geschieht durch den vorliegenden Beschluss auf eine Weise, die jenen ewigen Grundsatz aller Gesetzgebung unwirkt, nach welchem der Schuldige allein gestraft werden, und nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen, oder der Unschuldige für den Schuldigen Strafe leiden soll.

„In Erwägung“ — fangt der Beschluss an — „daß diejenigen Gemeinden, in welchen wirklich Aufruhr ausgebrochen ist, oder in denen sich die nahen und unzweifelhaften Kennzeichen desselben, Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen die Gesetze und gegen die öffentlichen Beamten, unerlaubte Zusammen-

rottierungen äußern, sich selbst in den Zustand des Kriegs gegen die Republik versetzen." Dieser erste Erwägungsgrund vermengt zwei sehr wesentlich verschiedene Dinge: Daß eine wirkliche aufrührerische Gemeinde im Zustand des Kriegs gegen die Republik ist, wird niemand läugnen; ganz anders kann es sich aber mit Gemeinden verhalten, in denen nur sogenannte nahe, unzweifelhafte Kennzeichen eines Aufbruchs angetroffen werden. Ueberhaupt bemerke ich hier, daß dieser Beschluß die Responsabilität der Gemeinden oder der Gesamtheit der Bürger einer Gemeinde, für ihre einzelnen Bürger voraussetzt; Verantwortlichkeit, die ich gar nicht verwerfe, die aber durch ein besonderes Gesetz bestimmt und regularisirt seyn sollte, und die wir durchaus nicht auf eine so vage Weise als bestehend annehmen und unsern Gesetzen zum Grund legen dürfen. Bereits haben wir ein Gesetz, worin dieser Fehler begangen ward, ich meine jenes, das die Gemeinden, in denen aufrührerische Bewegungen geschehen, die Kosten der gegen sie nöthigen Vorkehrungen zu zahlen, verpflichtet. Warum bleibt dieses Gesetz größtentheils unvollzogen? weil die Responsabilität der Gesamtheit der Gemeindeglieder, die ihm zum Grunde liegt, sich nirgends regulirt findet, und daher auch eine gesetzliche, willkürlose und gerechte Anwendung derselben unmöglich wird.

„In Erwägung“ — fährt die Resolution fort, — „daß es in diesem Fall Pflicht der obersten Autoritäten der Republik ist, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zu der Aufrechthaltung der innern Sicherheit, der Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, und der Untermwürfigkeit unter das Gesetz nothwendig sind.“ Der Fall ist, wie wir gesehen haben, gedoppelt: dem wirklichen Aufbruch muß freilich Gewalt entgegengesetzt werden; aber den Vorbereitungen dazu, dem Ungehorsam gegen die Gesetze, gegen die Beamten u. s. w. soll nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern der Gesetze entgegengewirkt, die Ungehorsamen, die Schuldigen aufgesucht, ergriffen und bestraft — den Gesetzen auf diese Art Gehorsam verschafft, und die Nothwendigkeit der Gewalt abgewandt werden.

„Die Gemeinden oder Gegenden Helvetiens, in welchen der Aufbruch wirklich ausgebrochen

ist, oder wo sich sichere und wiederholte Kennzeichen eines bevorstehenden Aufbruchs äußern, können in Belagerungszustand gesetzt werden.“ Ich will mich bei der Unsicherheit der Benennung nicht aufhalten, obgleich ich sehr gewünscht hätte, es wäre, was unschwer hätte geschehen können, eine verständlichere und weniger Mißdeutungen unterworfen gewählte worden — denn es ist doch wahrlich ein sehr sonderbares Ding um einen Belagerungszustand, der damit anfängt, daß die Belagerer in den zu belagernden Ort einrücken, davon Besitz nehmen, und alle Gewalten ausüben, während die Belagerten durchaus zur Null geworden sind; sollte allenfalls, was mir unbekannt ist, ein Gesetz noch in Kraft seyn, das ganz Helvetien in ein Lager umbildete, so würden die Belagerungen mitten im Lager, vollends ein sonderbar seltenes Schauspiel darbieten. — Allein ich komme zur Sache: Worin besteht dieser Belagerungszustand? offenbar darin, daß die Gemeinden oder Bezirke den constitutionellen Gewalten entzogen, und militärischer Gewalt untergeordnet, die Bürger dieser Gemeinden ihrer constitutionellen Richter beraubt, und Kriegsgerichten übergeben werden. Gegen wirklich aufrührerische Gegenden, d. i. gegen solche, die mit bewaffneter Hand und mit Gewalt den Gesetzen und den gesetzlichen Obrigkeiten Gehorsam verweigern, ist das in der Ordnung; wie läßt es sich aber vertheidigen, gegen Gemeinden, in denen man einen solchen Aufbruch bloß befürchtet? — Als sichere Zeichen eines nahen Aufbruchs, die für sich allein zu jenem Verfahren berechtigten sollen, giebt uns der Beschluß an: 1. Zusammenrottierungen der Einwohner eines Orts zu gegenrevolutionären Zwecken. — Wann hier nicht etwa die Gesamtheit der Einwohner soll verstanden seyn, was keineswegs deutlich ist, so ist klar, daß Bösewichter und Uebelgesinnte sich zusammenrottiren, und dafür die unschuldige Mehrheit der Einwohner büßen kann; 2. Die Mißhandlung der öffentlichen Beamten. Diese wird nicht leicht durch die Gesamtheit oder Mehrheit der Einwohner, sondern durch Einzelne geschehen; wie kann sie also ein Zeichen gewissen und nahen Aufbruchs seyn? 3. Die Abschreckung derselben von der Vollziehung ihrer Amtspflichten durch Drohungen. Hier gilt einerseits

die vorige Bemerkung; zu dem kommt der wichtige Umstand, daß, was dem feigen und furchtsamen Beamten als Drohung erscheint, der unerschrockene Mann, der seine Pflichten kennt, und Muth besitzt, denselben, wenn auch ihre Erfüllung nicht gefahrlos seyn sollte, Genüge zu leisten, nicht für Drohung ansieht, und überall zu achten, unter seiner Würde hält.

Es sind also die aufgestellten Zeichen sehr ungewisse und unsichere Zeichen eines nahen Aufbruchs; die Erklärung in den Belagerungszustand wird gutentheils der Willkühr der Regierung überlassen seyn, und häufig genug werden dadurch Unschuldige für oder mit Schuldigen gestraft werden.

Man wird mir antworten: der 3te und 4te Art. des Beschlusses sichern gegen jede Willkühr und Uebereilung. Nach denselben kann keine Gegend in Belagerungszustand versetzt werden, anders als in Folge eines Dekrets der gesetzgebenden Ráthe, das auf die Einladung des Direktoriums hin ist abgefaßt worden. Nur noch sorgfältigster Prüfung und Berathung, wird man sagen, nur mit vollkommenster Sachkenntniß werden die Repräsentanten des Volks selbst die jedesmalige Anwendung dieses Gesetzes bestimmen, und dadurch wird auch jede Willkühr beseitigt. — Erlauben sie mir B. N. hiezu zu zweifeln, und eine sehr schwache Garantie in dieser erforderlichen Zustimmung der Gesetzgebung zu finden. Sollte der Beschluß zum Gesetze werden, so wird das Direktorium sobald und so oft es solches gut findet, uns anzeigen: Zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ist die Anwendung des Gesetzes auf diese oder auf jene Gegenden erforderlich, — wir fordern euch dieselben zu beschließen auf; und die gesetzgebenden Ráthe werden in jedem Fall der Aufforderung entsprechen; wie könnten sie es wagen, Nein zu sagen; das Direktorium, das für die innere und äußere Ruhe der Republik sorgen soll, würde alle Verantwortlichkeit von sich abwälzen, sobald man ihm die Anwendung des Gesetzes, wo es solche nöthig erachtet, verweigern würde; das Beispiel Frankreichs mag uns hievon überzeugen, wo das Gesetz über die Geiselaushebungen, gegen das sich die öffentliche Meinung so laut und feierlich erklärt hat, ähnlicher Dekrete der Gesetzgeber bedarf, die dem Direktorium gerade so oft bewilligt werden, als es dieselben verlangt.

Ich erlaube mir nur noch ein paar Bemerkungen über einzelne Artikel des Beschlusses. Der 20. Art. sagt: „der Militärcommandant und der Regierungscommissar können denjenigen Einwohnern (der entwaffneten im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde) vordenen sie Beweise ihrer Anhänglichkeit an Ruhe und Ordnung haben, ihre Waffen wieder zurückergeben, jedoch unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für die Folgen, die daraus entstehen könnten.“ Wenn, wie es der Art. selbst wenigstens als möglich voraussetzt, gefährliche Folgen aus dieser willkührlichen Vollmacht, die den Commissarien gegeben wird, entstehen könnten — so möchte ihre persönliche Verantwortlichkeit eine schlechte Garantie seyn. Ich weiß zwar aus Erfahrung, daß das Direktorium es ungern sieht, wenn man gegen die Treulichkeit, und besonders gegen die Moralität seiner Commissarien Zweifel aufwirft; das kann mich aber nicht abhalten, zu glauben, daß, wie das Direktorium in diesen Wahlen bisdahin oft genug sehr unglücklich war, das auch in der Folge bisweilen der Fall seyn könnte. Gesezt nun, ein solcher Commissar oder Commandant von schlechter Wahl, gebe einer Anzahl eben so schlechter Bürger einer entwaffneten Gemeinde, die sich etwa den Namen exclusiver Patrioten zu verschaffen wußten, die Waffen wieder, und sie mißbrauchen diese zu Befriedigung ihrer rachgierigen und feindlichen Leidenschaften; was hülfte in solchem Fall, wenn das Blut geflossen, und die unschuldigen Opfer gefallen sind, die zu spätere Verantwortlichkeit? — Ueberhaupt ist in diesem Beschluß von Verantwortlichkeit sehr viel die Rede, ohne daß sich daraus große Beruhigung ergäbe; sie ist z. B. im 65. Art. bis ins Lächerliche getrieben, wo für den Schaden, der aus nicht beobachtetem Geheimniß unverdächtiger geöffneter Briefe entstehen könnte, am Ende die Glieder des Direktoriums eines um und für das andere verantwortlich gemacht werden.

In dem 71. und folgenden Art. werden die Geiselaushebungen legalisirt, und ein Theil des berüchtigten fränkischen Gesetzes darüber, in unsere Gesetzgebung übergetragen. — B. N. Repräsentanten, seit langem verfolgt mich der peinliche — vielleicht irrige Gedanke: Helvetien sey es, von dem Frankreich das unselige Geschenk seines Geiselsgesetzes erhalten habe; gewiß

ist, daß kurze Zeit nachdem vor etwa 6 Monaten, ich weiß nicht welcher Geist der Verkünder unser Direktorium auf den Gedanken brachte, Geiseln auszuheben, die fränkischen Gesetzgeber, das im Laufe der Revolution nie gekannte Geiseln Gesetz gaben. Wäre die unselige Abstammung wahr, o so hätten wir uns wenigstens, das traurige Geschenk wieder zurückzunehmen; möge Frankreich allein es bald und auf immer vernichten! Geiseln ausheben — heißt unschuldige Bürger verhaften, ihren Familien und Geschäften entreißen, und dem ersten Zweck aller Regierungen, die persönliche Sicherheit der Bürger und Sicherheit ihres Eigenthums ist, entgegenhandeln; woher sollte die Gesetzgebung ein solches Recht haben?

Ich sehe überall nicht, B. B. Repräsentanten, wofür dieses Gesetz dienen soll: entweder soll es auf Gemeinden angewandt werden, die wirklich im Aufruhr sich befinden; hier braucht das Direktorium nicht erst anzufragen, jede Anfrage käme zu spät, es soll, und die Constitution berechtigt es dazu, Truppen sogleich gegen die Aufrührer in Bewegung setzen, und sie dem Kriegszustande, in den sie sich selbst versetzen, gemäß behandeln. Soll aber das Gesetz auf Bezirke angewandt werden, die nicht in Aufruhr sind, wo man solchen nur besorgt: dann wäre es ein ungerechtes, ein revolutionäres Gesetz. Die Regierung ist in solchem Fall nur berechtigt, die Schuldigen zu erforschen, diese zu ergreifen, und sie constitutionellen Richtern zu übergeben. Alles was wir thun können, ist einen schnelleren Rechtsgang gegen Staatsverbrecher zu beschließen. Wir verwarfen einst einen Beschluß hierüber, als wir Militärgerichte hatten, weil er damals zu nichts gedient hatte, und wir ihn mangelhaft fanden; der gr. Rath beschäftigt sich nun, da die Kriegsgerichte aufgehoben sind, neuerdings mit diesem Gegenstand.

B. B. Repräsentanten, es ist freilich leichter durch revolutionäre als durch constitutionelle Gesetze, nach Grundsätzen des Despotismus und nach Willkür, als nach Grundsätzen der Freiheit zu regieren — aber die Tendenz nach revolutionären Gesetzen unter einer freien Verfassung, beweist auch den Unverstand und die Unfähigkeit der Regenten. — Hüthen wir uns davor, wieder einmal von der Constitution abzuzweichen; der erste Schritt außer dieselbe zieht eine Menge anderer nach sich. Erinnern

wir uns an die Folgen der außerordentlichen Vollmachten, die wir einst dem Direktorium gaben, bald folgten Kriegsgerichte und Todesgesetze: Wer unter uns hat den Tag nicht gesegnet, an dem wir alle diese Ungeheuer wieder zurücknehmen konnten? — Ich verwerfe den Beschluß.

Zäslin glaubt, die Einwürfe Usteri's machen seinen väterländischen und gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen zwar Ehre, allein der ganze Senat und die Commission theilen diese Gesinnungen. — Er vertheidigt den Commissionarbericht. Constitutionellen, ruhigen Zeiten, wie sie seyn sollten, ist dieser Beschluß freilich nicht angemessen; aber die Gesetzgebung soll ersetzen, was der Constitution für außerordentliche Zeitumstände abgeht. Es werden, ehe man zu diesen Mitteln schreitet, alle andern constitutionellen erschöpft werden, und das gegenwärtige Gesetz soll alles Willkürliche möglichst verhüten. Ueber den 3. und 4. Art. denkt er anders wie Usteri: es müssen in jedem Fall deutliche Thatsachen angegeben, der Gesetzgebung vorgelegt werden, und diese wird gewiß ohne die größte Dringlichkeit und Nothwendigkeit nie die Anwendung des Gesetzes beschließen. Wir haben, zumal der Senat, schon öfters Nein gesagt zu Einladungen des Direktoriums. Was die Geiselaushebungen betrifft, so hat er schon bei anderer Gelegenheit gesagt, wie sehr sie seinen Gesinnungen und seiner Denkungsart zuwiderlaufen; allein es ist eine Maaßregel, die doch vielleicht von Wirkung seyn könnte, und es ist hier die gedoppelte Vorsicht beobachtet, daß die Gesetzgebung einwilligen muß, und die Geiseln nicht außer Helvetien gebracht werden dürfen; er stimmt nochmals zur Annahme.

Mittelholzer stimmt Zäslin bei: leider hat uns die Erfahrung gezeigt, daß wirklich ganze Gemeinden in Aufruhrzustand gerathen können, und somit ist es sehr nothwendig, daß für so unglückliche Fälle Gesetze entworfen werden, und jede Gemeinde wisse, welche Strafe sie sich zuziehe, wenn sie in ihrem Bezirke Aufruhr sich organisiren laßt.

Genhard: Die Commission hat alle Bemerkungen, die Usteri vortrug, gekannt, aber sie zog andere Schlüsse daraus. Die Resolution giebt dem Direktorium keine neue Gewalt, sie beschränkt hingegen diejenige, die dasselbe hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues Helvetisches Tagblatt

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LI.

Bern, den 30. Okt. 1799. (8. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Oktober.

(Fortsetzung.)

Paslechere: Die Commission hat in dem gesamtten Beschluß nichts anders als den Zweck gesehen, aller Willkür die möglichst engen Schranken zu setzen; sogar ist durch einige Artikel desselben das Direktorium vielleicht zu sehr eingeschränkt; und unstreitig wäre das Direktorium, wie Usteri sagt, berechtigt, wenn man seiner Einladung, das Gesetz anzuwenden, nicht entsprechen wollte, alle Responsabilität für die innere Ruhe und Sicherheit von sich abzulehnen. Man müßte blind seyn wollen, um in den durch den Beschluß angegebenen Zeichen des Aufruhrs, diesen verkennen zu wollen — und wo immer durch ordentliche Mittel die öffentlichen Beamten Ruhe erhalten können, da werden sie es thun. Zudem rührt diese Arbeit von Kuhn, einem unserer verdienstlichsten Repräsentanten her, und sie macht unstreitig seinen aufgeklärten patriotischen Gesinnungen Ehre. Die Maaßregel der Geiseln haben wir alle getadelt, aber es ist ein großer Unterschied, solche in aufrührischen und in ruhigen Gemeinden zu nehmen.

Lüthi v. Sol. stimmt auch zur Annahme; er hat sich erst durch Usteri's Beredsamkeit verführen lassen, ihn zu unterstützen, nachher aber sah er, daß Usteri sich geirrt hat. Dieser sagt, es seyen in dem Beschluß sehr vage Kennzeichen des Aufruhrs angegeben, nach denen eine ganze Gemeinde, um weniger schlechter Bürger willen, diesem Gesetz unterworfen werden könnte; nun spricht der Beschluß aber immer von der ganzen Gemeinde, und kann also nur von der größern Zahl ihrer Bürger zu verstehen seyn; so ist z. B. von Mißhandlung und Bedrohung der sammtlichen Beamten die Rede; schützen

die Einwohner der Gemeinde in solchen Fällen die Beamten nicht, so werden sie unstreitig alle dadurch schuldig. — Was die Geiseln an betrifft, so wird durch dieses Gesetz das Direktorium eingeschränkt; es kann nun in keinen als den hier bestimmten Fällen Geiseln ausheben. Jeder Bürger, wenn er auch unschuldig ist, und sich ruhig, oder wie man sagt neutral verhält, kann großen Einfluß in revolutionären Zeiten haben, und wenn die allgemeine Wohlfarth erfordert, daß er an einen andern Ort gebracht werde, und ihm der daraus zuwachsende Schaden ersetzt wird, so hat er sich nicht zu beklagen.

Erauer'n bestimmt hauptsächlich die Betrachtung zur Annahme, daß die Erfahrung zeigt, wie unmöglich es ist, auf streng constitutionellem Weg Ausbrüche von Aufruhr zu dämpfen; ist es also nicht besser, solches auf gesetzlichem Wege, und nicht durch willkürliche Maaßregeln zu thun?

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Bern wird auf den Kanzleisch gelegt.

Grosser Rath, 17. Oktob.

Präsident: Ufermann.

Herzog v. Münster erhält für 1. Monat, und Rosetti für 14. Tage Urlaub.

Joseph Witz und Johannes Bucher, Municipalbeamte von Marbach, im Entlibuch, fragen: ob unvereblichte Municipalbeamten, und schon im Dienst gestandene Eliten im Fall seyen, das Loos zu ziehen, für Stellung der Mannschaft durch die Gemeinden?

Cartier wünscht Verweisung an die Militärkommission, um über die allfällig zu machenden Ausnahmen, bis Morgen ein Gutachten

ten vorzulegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Heinrich Bopp von Nennigen, im Aargau, fordert vollständige Legitimation seines Enkels, dessen Vater, ehe er das Eheversprechen vollzog, aus dem Militärdienst desertirt ist.

Ruhn will entsprechen, weil ein wirkliches Eheversprechen vorhanden war.

Roch will zu näherer Untersuchung der Thatsachen, eine Kommission niedersetzen. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Herzog v. Eff. und Wildberger.

Franz Xaver Mugner, von Hochdorf, dessen Vater aus dem Tirol war, der aber schon vor 32 Jahren in der Schweiz geboren ist, und seitdem in derselben gelebt hat, klagt daß ihn seine Gemeinde nicht als Schweizerbürger ansehen wolle, ungeachtet er den Bürgereid leistete.

Auf Billeter's von Koch unterstützten Antrag, wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen, um die Konstitution zu Gunsten dieses Bürgers in Ausübung zu bringen. Dieser Antrag wird angenommen.

Christian Neuwand, von Stäffisburg, im Kanton Bern, wünscht von der Einregistri- rungsgebühr für einen vor dem Gesetz geschlos- senen Verkauf befreit zu werden.

Fischer fordert Entspröhung.

Zimmermann hingegen begehrt Tagesord- nung, weil wir unmöglich solche Ausnahmen machen können.

Zomini stimmt Zimmermann bei.

Rilchmann ist Fischers Meinung, weil die Gesetze nicht zurückwirken sollen.

Herzog von Eff. will auf das Gesetz be- gründet, zur Tagesordnung gehen.

Roch fordert Verweisung an das Direkto- rium.

Schlumpf ist im Schluß mit Roch einig.

Zimmermann beharret und wird von Hu- bern unterstützt.

Mugsburger stimmt Fischern bei.

Carrard ist überzeugt, daß wir einen all- gemeinen Beschluß hierüber genommen haben, der zu Gunsten der Bittsteller ist.

Huber fordert Vertagung bis das Faktum entschieden ist.

Ruhn fordert Verweisung an eine Kommission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die

Kommission geordnet: Schlumpf, Egg v. Nyl. und Stärchi.

Auf Eschers Antrag erhält Bürger Wieland, Präsident der Verwaltungskammer von Basel, die Ehre der Sitzung.

Die Gemeinde Mumliswyl, im Kanton So- lothurn, wünscht von der Stellung von Sold- daten in die Legion befreit zu seyn, weil sie durch Verfügung des Kommissar Hubers schon 10 Mann in die Hilfstruppen stellen mußte.

Cartier fordert Tagesordnung, ungeachtet es ungerecht ist, daß damahls diese Gemeinde in die Hilfstruppen Soldaten stellen mußte, während dem andere Gemeinden, die sich im gleichen Fall befanden, hiervon befreit blieben.

Huber stimmt der Tagesordnung bei, und bemerkt, daß die frühere Maaßregel darum nicht allgemein gleichförmig war, weil sie in ihrer Ausführung durch die Kriegereignisse unter- brochen wurde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgender Antrag Debons wird zum zwei- ten mahl verlesen, und in Berathung genommen:

Ich war der Militärkommission zugegeben, aber über die verschiedenen in diesen Gegen- stand einschlagenden Meinungen einig zu werden, und zu dem besten Nutzen der Republik beizus- tragen, ist beinahe unmöglich.

Unsere Militärverwaltung ist so verwickelt, daß selbst mit großem Kostenaufwand wir nie gut organisirte Truppen haben werden, da sich zu viele Hände damit befassen, und die Gewal- ten sich über diesen Gegenstand so sehr gegen einander reiben, daß sie nothwendiger Weise sich entgegenarbeiten müssen.

Unstreitig steht es dem Direktorium zu, die Offiziere zu ernennen und zu entsetzen, über die Truppen zu verfügen, und uns Militärvor- schläge einzugeben; allein seine Beschäftigungen sind zu ausgedehnt, um diesen Theil genugsam übersehen zu können.

Auf der andern Seite sind der Kriegsminister und seine Bureau hinlänglich beschäftigt, die Truppen nach unsern Dekreten zu organisiren, über die Vollziehung derselben zu wachen, und für den Unterhalt alles dessen, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, zu sorgen.

Hier haben wir unsere Militärkommission, deren Mitglieder so oft abändern, daß sie uns möglich eine vollständige Uebersicht aller De- tails haben können, die doch so enge miteins

ander verbunden sind, daß sie nothwendiger Weise miteinander berechnet seyn, und immer von dem gleichen Gesichtspunkt ausgehen müssen.

Um also hier zu helfen, muß man die gesetzgebenden Ráthe und das Direktorium mit einem fortdauernden Kriegscomitee umgeben, das aus den in diesem Fach erfahrensten Männern zusammengesetzt sey, welchem der Kriegsminister beizuhohne, und mit ihm korrespondire, welchem Comitee wir alle Vorscháften des Direktoriums über dieses Fach. einsenden würden, um von ihm geprüft, Beschlüsse abgefaßt und der Genehmigung der beiden Ráthe vorgelegt zu werden — welchem Komitee alles was Bezug auf Militär, und Militärausgaben hat, aufgetragen würde — und damit das Direktorium bei Ernennung der Offiziere nicht mehr hinters Licht geführt werden könne, muß dieses Komitee ein Verzeichniß aller unserer helvet. Militárs haben, welche sich seit der Waffenergreiffung für die Revolution, am meisten durch Bürgerthum und Militärkenntnisse ausgezeichnet haben, um dem Direktorium die tüchtigsten Männer vorstellen zu können; denn in einer guten Auswahl der Offiziere besteht das ganze Geheimniß, gute Truppen zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Tagebuch der Kriegsbegebenheiten in Glarus, vom 24. Sept. bis 5. Okt.

Am 24. Sept. Abends marschirten zwei Bataillons von der 76sten Halbbrigade von Glarus in das kleine Thal, die 84ste aber ins Unterland.

Den 25. geschah der erste Angriff gegen die Kaiserlichen von Seiten der March über die Limmat; gegen Uznach und Gaster; die Franken mußten aber zurückweichen, und die Kaiserlichen behaupteten ihre Stellungen. Besser glückte der am nemlichen Morgen von Seiten Bilten und Reichenburg gegen Schánis gemachte Angriff: die Franken passirten den Fluß und eroberten das feindliche Lager. (Bei dieser Affaire verlor Gen. Hohe das Leben.) Von der Ziegelbrücke bis Wesen hinauf war zwar auch eine starke Kanonade; beide Theile be-

haupteten jedoch an diesem Tage ihre Stellungen. Bei der untern Mettstaller Brücke war Nachmittags eine kleine Affaire; einige Hundert Oestreicher kamen von den hohen Gebirgen des Schilts, der Frohnalp, der Ennets und Mollerberge herab, um die Brücke zu erobern; der Widerstand der Franken war aber zu heftig. Auch im kleinen Thal, in der Jegeralp bei der Gurgeln gab es ein hitziges Gefecht; man schlug sich auf Eisgebirgen, und am Ende machten die Oestreicher die 2 Bataillons von der 76sten zu Gefangenen, und führten sie nach Bündten ab.

Den 26. dauerte die Aktion in der Gegend von Wesen fort; das Resultat war, daß die Franken Wesen und die Ziegelbrücke, nebst 8 Kanonen in Besitz nahmen. Bei der Mettstaller Brücke eroberten Nachmittags die Franken den Schlattkopf mit Sturm, und machten 36 Gefangene. Aus dem kleinen so wie aus dem niedern Thal drangen die Kaiserlichen einige 1000 Mann stark bis Schwanden, Schwendi und Miltödi vor. Die Franken zogen ihnen Nachmittags um 2 Uhr, 3 Compagnien stark, samt 2 Kanonen entgegen; nach einem hitzigen Gefecht mußten sie aber weichen, und sich durch Glarus retiriren. Sie nahmen ihre Stellung bei Niederen, Bergli und Buchhölzern, die Franken bei Enneda, Reuti und Haltengütern; beide Theile patrouillirten bis in den Flecken.

Am 27. Morgens um 9 Uhr schlossen beide Theile eine Convention, vermöge deren das in Glarus vorhandene Brod gleich vertheilt wurde. Die Stille dauerte bis Nachmittags um 4 Uhr, da die Franken nach erhaltenen Verstärkungen einen neuen Angriff machten, wiewohl fruchtlos, denn am Ende bezog jeder Theil wieder seine gestrige Stellung. In der Nacht bekamen auch die Kaiserlichen Verstärkung; der Flecken Glarus war von den streitenden Truppen ganz umgeben.

Der 28. war ruhig, bis auf ein kleines Gefecht, das gegen Abend, mehr zum Vortheile der Franken, am Hörelli und den Ennetsbergen vorfiel.

Den 29. Morgens um 7 Uhr gieng das Feuer desto lebhafter an; die Franken attackirten ihre Feinde beim sogenannten Helgenhäusli, nachgehends bei Glarus und Haltengütern mit solcher Heftigkeit, daß sie in Zeit von einer Stunde die Gegend unsers Fleckens gänzlich räumten;